

Veröffentlichungsvermerk

Gemeinde:	Gemeinde Möllenhagen
Satzung:	Haushaltssatzung 2016
Abkürzung:	/
Gremium:	Gemeindevertretung
beschlossen am:	10.03.2016
Beschlussvorlage-Nr.:	08/2016
Ausfertigungsdatum:	10.06.2016
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 302/2016 vom 04.07.2016
Zusätzliche Bekanntmachung:	Internet 04.07.2016
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button Gemeinden/Möllenhagen/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2016
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Möllenhagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 10.03.2016 Beschluss Nr. 08/2016 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.298.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.716.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.418.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-1.418.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	14.500 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-1.403.800 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.109.300 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.342.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.233.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-54.200 EUR

d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.213.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	925.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.287.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 56.000 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.676.500 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 282 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 322 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,375 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2014)	5.606.986,63 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2015)	5.133.557,28 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.729.757,28 EUR.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da die entsprechenden Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.05.2016 unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Von dem in § 2 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Höchstbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 56.000 EUR genehmige ich gemäß § 52 Abs. 2 KV-MV einen Teilbetrag in Höhe von 31.900 EUR. Gemäß § 52

Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Ziff. 2 KV-MV behalte ich mir hierfür die Einzelkreditgenehmigung vor. Nach Eintreten der den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung auflösenden Bedingungen, kann die Einzelkreditgenehmigung sofort erteilt werden.

2. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Möllenhagen festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.676.500 EUR genehmige ich gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V einen Teilbetrag von 3.017.400 EUR.

3. Stellenplan

Die Genehmigung des Stellenplanes erfolgt gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Stellenanzahl von 3,375 VzÄ unter folgenden Auflagen:

- a.) Zusätzliche Stellen und Stellenanteile dürfen nur in Abstimmung und mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde in den Stellenplan aufgenommen werden.
- b.) Bei befristeten Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenteile auf Grund des Mutterschutzes, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem Personalbestand möglich sind, ist die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Möllenhagen, den 10.06.2016



Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2016 wurde am 26.05.2016 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.07.2016 bis zum 13.07.2016 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warenaer Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Möllenhagen, den 10.06.2016



Der Bürgermeister